

§ 12.

Die hinsichtlich des Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen gelten in sinngemäßer Weise auch für die Hinterbliebenen der Beamten der Fürstlichen LandesSparkassen, sowie derjenigen Gemeindebeamten und anderen nicht unter § 1 Ziffer 1—4 fallenden Personen, welche der vormaligen Allgemeinen Beamten-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt bis zu deren durch § 15 dieses Gesetzes erfolgten Auflösung als Mitglieder angehört haben, jedoch für die Hinterbliebenen der Sparkassenbeamten mit der Bestimmung, daß die Witwen- und Waisengelder anstatt aus der Hauptstaatskasse aus der Sparkasse zu zahlen sind.

§ 13.

Zm Falle besonderer Bedürftigkeit kann auch solchen Witwen und Waisen, welche lediglich auf Grund der Vorschrift des § 6 Ziffer 6 von den Wohlthaten des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen sind, mit landesherrlicher Genehmigung Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 14.

Auf den Quittungen jeder Witwe, welche ihr Witwengeld nicht persönlich bei der Staatskasse in Empfang nimmt, ist durch eine Staats- oder Gemeindebehörde oder durch ein Pfarramt zu bescheinigen, daß die Ausstellerin noch am Leben und im Witwenstande sich befindet. Diese Bescheinigungen sind von inländischen Behörden unentgeltlich zu erteilen. Wenn die Witwe außerhalb des Fürstentums sich aufhält, kann Beglaubigung der Bescheinigungen gefordert werden.

§ 15.

Die Allgemeine Beamten-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt wird aufgehoben, desgleichen das dieselbe betreffende Gesetz vom 10. April 1897 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 79) samt den dazu ergangenen Nachtragsgesetzen vom 23. Juni 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 293) und vom 5. März 1907 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 5).

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt gehen auf den Staat über.